

## **Satzung der Stadt Duderstadt über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)**

(Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 06.04.1995, Nr. 14)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Änderung der Nieders. Gemeindeordnung vom 09. September 1993 (Nds. GVBl. S. 359) i.V.m. § 18 Nieders. Straßengesetz (NStrG) i.d.F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 19. September 1989 (Nds. GVBl. S. 345) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.d.F. vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1714), zuletzt geändert durch Art. I des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes vom 25. März 1994 (BGBl. I S. 673) hat der Rat der Stadt Duderstadt in der Sitzung am 16.03.1995 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet (§ 8 Abs. 1 Satz 3 FStrG i.V.m. § 5 Abs. 4 FStrG/§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG i.V.m. § 4 NStrG).
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG und § 1 Abs. 4 FStrG).

### **§ 2 Sondernutzung**

Der Gebrauch öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch (§ 14 NStrG) hinaus ist Sondernutzung.

### **§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzung**

- (1) Die Sondernutzung bedarf in jedem Einzelfall der Erlaubnis, soweit diese Satzung in § 8 - erlaubnisfreie Nutzung - nichts anderes bestimmt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch:
  1. Das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
  2. das Aufstellen von Fahrradständern auf Gehwegen, wenn dadurch die Leichtigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs beeinträchtigt wird,
  3. das Aufstellen von Auslageständen zum Warenverkauf und zur Kundenwerbung, wenn der Abstand mehr als 0,40 m von der Grundstücksgrenze beträgt,
  4. das Aufstellen von Werbereitern, wenn der Abstand mehr als 0,40 m von der Grundstücksgrenze beträgt,
  5. die Einrichtung von Straßencafes,
    - bei Cafes, Gaststätten, Eissalons kann das Aufstellen von Tischen mit Sitzgelegenheiten in der Regel in der Frontlänge des angrenzenden Betriebsgrundstückes erlaubt werden, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Abgrenzungen und Möblierungen müssen dem umgebenden Stadtbild entsprechen. Überdachungen sind nicht zulässig - Sonnenschirme bis max. 3 m Durchmesser sind erlaubt.

6. Straßenhandelsstellen („Fliegender Handel“),
    - in der Fußgängerzone sind Straßenhandelsstellen nur in Höhe zwischen der St. Servatius-Kirche und den Grundstücken Marktstraße 21-29 für längstens 6 Tage zulässig. Im übrigen Bereich der Fußgängerzone sind Straßenhandelsstellen nicht zulässig. Genehmigungsvoraussetzung ist, dass die zum Verkauf angebotenen Erzeugnisse von den Standinhabern selbst in eigenen Werkstätten handwerklich gefertigt worden sind. Der einzelne Verkaufsstand darf eine Frontlänge von 2,50 m und eine Tiefe von 2,00 m einschl. Aufenthaltsfläche für den Verkäufer nicht überschreiten. Seiten- und Rückenverkleidungen und feste Verbindungen mit der Straße sind nicht zulässig.
  7. Informationsstände und Werbestände,
  8. das Abstellen von Fahrzeugen (PKW, Busse/Kleinbusse) zu Werbe- und Informationszwecken
  9. Straßenfeste,
  10. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten (§ 8 a Abs. 1 FStrG i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 1 FStrG sowie i.V.m. den Zufahrtenrichtlinien des Bundes),
  11. Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern, soweit sie in den Straßenraum hineinragen und nicht nach § 8 erlaubnisfrei sind,
  12. gewerbliche Containeraufstellungen (z.B. Altkleider- und Recyclingcontainer),
  13. das Ablagern von Baumaterial und Bauschutt sowie das Abstellen von Baufahrzeugen und Baustelleneinrichtungen,
  14. Musikdarbietungen und Musikzüge, sofern davon eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs ausgeht,
  15. Plakatierungen zum Zwecke der Werbung oder zur Ankündigung von Veranstaltungen sowie die Anbringung von Spanntransparenten; hierzu gehört auch die Wahlsichtwerbung politischer Parteien.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 (§ 19 NStrG/§ 8 Abs. 6 FStrG).
  - (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

#### **§ 4 Erlaubnis**

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, die insbesondere der Abfallvermeidung dienen sollen (§ 18 Abs. 2 NStrG/§ 8 Abs. 2 FStrG).
- (2) Die Erlaubnis für Straßencafes wird jeweils nur für eine Saison erteilt.
- (3) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bleiben unberührt.
- (4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße und Verzicht.
- (5) Der Erlaubnisnehmer kann von der Stadt Duderstadt keinen Einsatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

## § 5 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4 Sätze 2 u. 3 NStrG/§ 8 Abs. 2 a Sätze 3 u. 4 FStrG).
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/der Straßenbaubehörde (§ 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NStrG/§ 8 Abs. 2 a Sätze 1 und 2 FStrG). Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen zu einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßen und sauberem Zustand zu erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen der Gehsteig oder die Fahrbahn aufgegraben werden muss, ist jede Beschädigung des Straßenkörpers oder der Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage zu vermeiden. Die Stadt ist mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG/§ 8 Abs. 7 a FStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann die Stadt den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG/§ 8 Abs. 7 a Satz 2 FStrG).

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) i.d.F. vom 02. Juni 1982 (Nds. GVBl. A. 139), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22. März 1990 (Nds. GVBl. S. 101) i.V.m. §§ 65 ff. Nieders. Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG) i.d.F. vom 13. April 1994 (Nds. GVBl. S. 173 ff.).

## § 6 Haftung

- (1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Anschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind in ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

## **§ 7 Erlaubnis Antrag**

- (1) Die Erlaubnis anträge sind bei der Stadt schriftlich und spätestens 10 Tage vor Durchführung der Sondernutzung zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Stadt eine Abweichung zulassen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

## **§ 8 Erlaubnisfreie Nutzung**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
1. Werbeanlagen, die höher als 4,50 m über dem Gehweg oder über der Fahrbahn angebracht werden sowie sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- und Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einer Größe von 0,80 qm, soweit sie innerhalb einer Höhe bis zu 4,50 m nicht mehr als 0,40 m der Gehwegbreite in den Gehweg hineinragen;
  2. Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder eine bauliche Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 4,50 m nicht mehr als 0,10 m in den Gehweg hineinragen;
  3. Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
  4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen; durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen;
  5. die Weihnachtslichtdekoration in der Vorweihnachtszeit durch die Werbegemeinschaft Treffpunkt Duderstadt e.V.;
  6. Werbereiter und Warenauslagen bis zu 0,40 m, wenn eine Gehwegbreite von mindestens 1 m frei bleibt;
  7. Dekorationen aus Anlass von Festumzügen, Prozessionen u.a.;
  8. Gerüste zur Freilegung oder Instandsetzung von Häusern in der Innenstadt.

- (2) Die Erlaubnispflicht nach anderen gesetzlichen oder ostsrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in Verbindung mit der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung der Altstadt von Duderstadt (Gestaltungssatzung), bleibt unberührt.

### **§ 9 Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.

### **§ 10 Sondernutzungsgebühren**

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen (§ 21 NStrG9, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt.

### **§ 11 Übergangsregelung**

Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 61 NStrG und § 23 FStrG.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen und im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 4 oder § 8 Abs. 1 Nr. 3 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß nicht ordnungsgemäß wiederherstellt; in diesem Fall kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG i.V.m. §§ 65 ff. NGefAG durch die Stadt bleibt unberührt.

### **§ 13 Märkte**

Für den Wochen-, Fastnachts-, Martini- und Weihnachtsmarkt gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Duderstadt über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 14. März 1991 außer Kraft.

Duderstadt, 20.03.1995

L.S.

gez. Koch  
Bürgermeister

gez. Nolte  
Stadtdirektor